

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Finanzausgleichsrekurskommission

RRB vom 12. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1, 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Der Präsident der Finanzausgleichsrekurskommission erhält ein Sitzungsgeld von²⁾

- a) 340 Franken für Sitzungen über 4 Stunden;
- b) 170 Franken für Sitzungen bis 4 Stunden.

² Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Sekretär und dessen Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld von³⁾

- a) 260 Franken für Sitzungen über 4 Stunden;
- b) 130 Franken für Sitzungen bis 4 Stunden.

³ Im Sitzungsgeld ist die Entschädigung für die Vorbereitung der Sitzung und das Aktenstudium eingeschlossen.

⁴ Am gleichen Tag darf nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

§ 2. Der Sekretär und dessen Stellvertreter erhalten für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung von 230 Franken. Für Selbständigerwerbende beträgt die Entschädigung 345 Franken.⁴⁾

§ 3. Der Präsident kann den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern, die als Referenten mitwirken, eine besondere Entschädigung bis 170 Franken zusprechen.⁵⁾

§ 4. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979⁶⁾.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 29

³⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 29

⁴⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 29

⁵⁾ Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 29

⁶⁾ BGS 126.511.322.

126.511.327.3

§ 5. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986¹⁾.

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1987 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 13. Juni 1988 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 23. Juni 1988

¹⁾ BGS 126.511.323.

²⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 12. Februar 1991 am 1. Januar 1991.